

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erseae“ in der Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn und den Gemeinden Edemissen und Wendeburg, Landkreis Peine vom 16.04.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 19 und 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Erseae“ erklärt. Gleichzeitig tritt die Änderungsverordnung für die Landschaftsschutzgebiete vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 04.01.1993) in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft, soweit sie sich auf das LSG PE 13 „Erseae“ bezieht.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“ und ist Teil der naturräumlichen Einheit „Burgdorfer-Peiner-Geestplatten“ nördlich des Mittellandkanals. Es befindet sich im Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen, Gemarkung Ohof und im Landkreis Peine in der Gemeinde Wendeburg, Gemarkungen Rüper, Wendeburg und Wense, und der Gemeinde Edemissen, Gemarkungen Wipshausen, Voigt-holz-Ahlemissen, Alvesse, Rietze, Eickenrode und Plockhorst.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Meinersen und dem Landkreis Gifhorn – Untere Naturschutzbehörde – sowie bei der Gemeinde Edemissen, der Gemeinde Wendeburg und dem Landkreis Peine – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst die Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiete 459 „Erse“ (DE 3427-331) und 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ (DE 3527-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In den Karten sind die Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie mit einer Links-schraffur gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat insgesamt eine Größe von ca. 730 ha. Davon liegen ca. 728 ha in den Gemeinden Edemissen und Wendeburg (Landkreis Peine) und ca. 2 ha in der Samtgemeinde Meinersen (Landkreis Gifhorn).

Die FFH-Gebiete haben eine Gesamtgröße von ca. 58 ha (<8 % der Gesamtfläche). Diese verteilt sich mit ca. 40 ha auf das „Kammolch-Biotop Plockhorst“ und mit ca. 18 ha auf die „Erse“ (davon ca. 2 ha im Landkreis Gifhorn).

Das FFH-Gebiet „Erse“ beschreibt den Flussverlauf der Erse mit einem Puffer von 25 m beiderseits der Flussmitte.

## § 2 Gebietscharakter und Schutzzweck

### (1) Gebietscharakter

Das LSG verläuft im Süden entlang des Schneegrabens bis zur Mündung in die Erse. Von dort an befindet sich die Erse in ihrem gesamten Verlauf durch den Landkreis Peine im LSG PE 013.

Für das Gebiet sind insbesondere seine miteinander im Verbund stehenden Grünlandflächen (Wiesen und Weiden) unterschiedlicher Nutzungsintensität mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt charakteristisch. Insbesondere im Überschwemmungsbereich der Erse und des Schneegrabens befinden sich verschiedene, feuchtigkeitsabhängige Biototypen. Dabei handelt es sich vor allem um Auenwälder und Nasswiesen – hier sind besonders die Bereiche um die Ortschaften Wipshausen, Wense und Rüper hervorzuheben – sowie Röhrichtflächen und Seggenrieder. Auf die gesamte Fläche des LSG verteilt befindet sich zudem eine Vielfalt an unterschiedlichen, teilweise besonderen und schützenswerten Biototypen wie z. B. Sandtrockenrasen, Sumpfwälder, Erlen-Bruchwälder und naturnahe Stillgewässer.

Der Nordwesten des Gebiets umfasst mit den dort vorhandenen Teichen und den angrenzenden Wiesen und Weiden sowie den Nadel- und Laubwaldflächen ein bedeutendes Vorkommen des Kammmolches (*Triturus cristatus*).

### (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist

- 1) die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter,
- 2) die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
- 3) die Erhaltung der Funktion der Landschaft als Erholungsraum,
- 4) der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

### (3) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist

- 1) der Erhalt der typischen, besonders im nördlichen Teilraum kleinstrukturierten, gekammerten Niederungslandschaft, geprägt durch Wiesen- und Weidenutzung unterschiedlicher Nutzungsintensität, durch Röhrichte und Großseggenrieder im Bereich der südlichen Schneegrabenniederung, durch gliedernde, standortgemäße Gehölze (Eichen, Kopfweiden, Birken, Erlen), durch Wäldchen bodensaurer und z. T. feuchter bis nasser Standorte und durch einzelne Senken und Tümpel. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung als Wiesenvogelbrutgebiet, unter anderem für den Kiebitz.
- 2) der Erhalt dieser Nutzungsstrukturen aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, den Bodenschutz sowie für einen funktionsfähigen Wasserhaushalt,
- 3) der Erhalt des Fließgewässers Erse mit seiner besonders im nördlichen Teil naturnahen bis bedingt naturnahen Fließgewässerstruktur,
- 4) die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der als Acker genutzten Teilflächen und der weniger naturnahen/naturfernen, durch Nadelhölzer geprägten Waldbereiche zwischen den Ortschaften Eickenrode und Rietze, welche zusammen dem Rotmilan (*Milvus milvus*) als Brut- und Nahrungshabitat dienen,
- 5) die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gewässerstruktur und -güte der Fließgewässer Erse und Schneegraben, sowie der Stillgewässer mit den darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. In den Stillgewässern im nördlichen Teil des LSG kommen z.B. die nach BNatSchG besonders geschützten Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) vor,

- 6) der Erhalt im LSG vorkommender gefährdeter Pflanzenarten der Roten Liste in Niedersachsen wie beispielsweise Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Flügel-Braunwurz (*Scrophularia umbrosa*) und Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*).
- (4) Die Fläche des LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ und 459 „Erse“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist zusätzlich zu Abs. 3 das Erreichen und die Sicherung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete im LSG.

- 1) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes Nr. 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ im LSG ist die Sicherung und das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Tierart nach Anhang II FFH-Richtlinie

**Kammolch** (*Triturus cristatus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern, ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten, u.a. Schilfröhricht, Grauweiden-Gebüsche, Gehölze und Grünland mit Hecken.

1. der sonstigen im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen

Die Eichenwälder, welche den LRT 9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche darstellen, sind zu erhalten und zu entwickeln.

- 2) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes Nr. 459 „Erse“ im LSG ist die Sicherung und das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands, insbesondere des prioritären Lebensraumtyps

**91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide** als naturnahe, strukturreiche, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder bzw. Erlen-Weiden-Wälder aller Altersstufen auf Auenstandorten mit intaktem Wasserhaushalt entlang der Erse, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie besonderen Strukturen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Fischotter (*Lutra lutra*).

1. insbesondere des übrigen Lebensraumtyps

**3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation** als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie an besonnten Stellen gut entwickelter Wasservegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

2. der sonstigen im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen

Die krautigen Ufersäume des Fließgewässers, welche als halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) bzw. nitrophiler Staudensaum (UHN) in der Basiserfassung kartiert worden sind, sollen zum Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie) entwickelt werden.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie).

a) **Fischotter** (*Lutra lutra*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im Allereinzugsgebiet durch die großflächige Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen. Ziel ist insbesondere eine natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässer und Gewässerrandbereiche mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten sowie Ruhe- und Schlafplätzen, hoher Fischreichtum, störungsarme Niederungsbereiche, gewässerbegleitende Auenwälder und Ufergehölze der Weichholzaue in naturnaher Ausprägung, eine hohe Gewässergüte sowie die barrierefreie Wandermöglichkeit des Fischotters entlang des Fließgewässers im Sinne des Biotopverbunds.

b) **Grüne Flussjungfer** (*Ophiogomphus cecilia*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und Entwicklung des strukturreichen, teilweise beschatteten, durchgängigen, unbegradigten und sauerstoffreichen Fließgewässers der Erse mit sandig kiesigem Substrat (Gewässergüte II und besser) mit stabiler Gewässersohle, strömungsberuhigten und Flachwasser-Bereichen als Lebensraum der Libellen-Larven und Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier.

### § 3

#### Verbote

(1) Im LSG ist es verboten Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

(2) Soweit § 4 Freistellungen und § 5 Erlaubnisvorbehalte keine anderen Regelungen enthalten, ist es verboten:

- 1) Dauergrünland auf feuchten bis nassen, grundwassernahen oder stauwasserbeeinflussten, bzw. moorigen Standorten umzubrechen oder in eine Nutzung anderer Art zu nehmen oder durch Gräben und Drainagen in seinem Wasserhaushalt zu verändern,
- 2) außerhalb des Waldes stehende Gehölze aller Art, wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, gewässerbegleitende Gehölze, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze zu roden oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen.

Zulässig bleiben:

1. Rückschnitte von Sträuchern und Aufastungen von Bäumen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils an Straßen und Wegen, der Schutzzone an Leitungen und an Betriebsanlagen der Deutschen Bahn sowie zur Erhaltung des Zuganges zu Fernmeldeanlagen für Störungs- und Unterhaltungsarbeiten,
  2. fachgerechte Pflegerückschnitte von Gehölzen zur Sicherung ihrer Funktionen,
  3. der Rückschnitt von Ufergehölzen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Fließgewässern unbedingt erforderlich ist.
- 3) Wald zu roden oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
  - 4) Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes mit nicht landschaftsgerechten Arten durchzuführen,
  - 5) invasive und gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten einzubringen oder auszusetzen,
  - 6) Gärten einzurichten sowie erwerbsgärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen außerhalb von Ackerflächen anzulegen,

- 7) die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen, Verfüllung von Bodensenken, Abgrabungen, Bohrungen und sonstige Bodenbewegungen, die außerhalb des Rahmens der regelmäßigen gärtnerischen oder ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitung liegen,
- 8) Gewässer und Feuchtfelder aller Art, wie z.B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Nässestellen außerhalb von Ackerflächen, Röhrichte, Sümpfe, Moore, Bäche und Gräben zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen.

Ausgenommen ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Fließgewässern, wobei auf Ufergehölze besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Zulässig bleiben ferner Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Nutzung, Pflege und Erhaltung rechtmäßig betriebener künstlicher Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung dienen.

- 9) besondere Lebens- und Zufluchtsstätten von Pflanzen und Tieren ( wie z. B. Heiden, Magerrasen, Trockenrasen, Waldmäntel, Röhrichte) sowie Findlinge, Felsen und Erdfälle zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
- 10) Müll, Schutt, Schrott, Abraum und sonstige Abfälle wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,

Zulässig bleibt die Aufbringung von Klärschlamm entsprechend der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften.

- 11) bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsflächen, ortsfeste Kabel-, Draht- und Rohrleitungen, Zäune, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,

Ausgenommen ist der Bau von untergeordneten im Landschaftsbild nicht störenden Bauwerken, wie z. B.

1. landschaftsangepassten Weideschuppen, Weidezäunen und Forstschutzzäunen ortsüblicher Bauart,
2. Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung und zum Betreiben zulässig errichteter Fischteiche.

- 12) vorhandene Wege durch wasserundurchlässige Decken zu befestigen,

- 13) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd und Fischerei erforderlich ist,

- 14) die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge oder motorsportliche Veranstaltungen; sonstige öffentliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung,

Davon freigestellt sind Veranstaltungen von anerkannten Naturschutzverbänden, soweit diese Veranstaltungen mit den sonstigen Bestimmungen nach den § 3, 5 und 8 dieser Verordnung im Einklang stehen.

- 15) außerhalb von Hausgrundstücken und von anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen.

- 16) Reusen oder Fallen einzusetzen, die eine Gefahr für Fischotter und seine Jungtiere darstellen können.

- (3) In den FFH-Gebieten sind über die Absätze 1 und 2 hinaus alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete und den für die Erhaltungsziele oder den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.
- (4) Bezogen auf Absatz 3 werden in den beiden im LSG vorkommenden FFH-Gebieten über die Handlungen des Abs. 2 hinaus folgende Handlungen untersagt:
- 1) Pflanzenschutz- und Düngemittel in einem Abstand von weniger als 10 m zu den Böschungsoberkanten der Teiche und Gewässer anzuwenden,
  - 2) Erdsilos und Feldmieten anzulegen,
  - 3) Schnittgut, Erntereste oder sonstige Abfälle in das Gewässerbett einzubringen,
  - 4) die Wasserqualität durch Einleitungen aller Art zu verschlechtern,
  - 5) eine beidseitige Ufermahd vorzunehmen,
  - 6) Feuer zu entzünden und zu unterhalten.
- (5) Um den Schutz des Lebensraumtyp 91E0\* (Auenwälder mit Erle, Esche und Weide) im FFH-Gebiet Nr. 459 „Erse“ zu gewährleisten, sind dort in diesem Lebensraumtyp folgend genannte Maßnahmen und Tätigkeiten verboten:
- 1) einen Kahlschlag durchzuführen,
  - 2) das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen), ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - 3) auch außerhalb eines Abstandes von 10 m zu den Böschungsoberkanten der Teiche und Gewässer die Flächen zu düngen,
  - 4) auch außerhalb eines Abstandes von 10 m zu den Böschungsoberkanten der Teiche und Gewässer Pflanzenschutzmittel flächig einzusetzen,
  - 5) beim Holzeinschlag und bei der Pflege,
    - a. den Altholzanteil (Vergleiche Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 (27a/22002 07) „Unterschutstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“) auf weniger als 20 % der Lebensraumtypenfläche pro Eigentümerin oder Eigentümer zu reduzieren,
    - b. je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche weniger als drei lebende, markierte Habitatbäume bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
    - c. je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche weniger als zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen.
  - 6) bei künstlicher Verjüngung, andere als lebensraumtypische Hauptbaumarten auf mehr als 20 % der Verjüngungsfläche zu verwenden.
- (6) Zusätzlich werden in dem FFH-Gebiet Nr. 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ folgende Handlungen verboten:

- 1) an Teichen und Gewässern aktive Fischbesatzmaßnahmen durchzuführen,
- 2) Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Kalkungen in einem Puffer von 20 m Breite um die Teiche und Gewässer auszubringen.

#### **§ 4 Freistellungen**

(1) Von den Verboten des § 3 sind freigestellt:

- 1) Maßnahmen aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen,
  - 2) Maßnahmen, die zur Durchführung von militärischen Übungen und Manövern erforderlich sind,
  - 3) nach § 15 NAGBNatSchG im Einzelfall (in Zusammenarbeit mit den Eigentümern) angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (2) Bestehende Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte werden entsprechend § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht aufgehoben.

#### **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

- 1) der Umbruch von Dauergrünland trockener bis frischer Standorte,
  - 2) die Anlage von Weihnachtsbaum- und erwerbsgärtnerischen Kulturen auf Ackerflächen,
  - 3) die Durchführung von organisierten öffentlichen Veranstaltungen,
- (2) Im FFH-Gebiet Nr. 459 „Erse“ unterliegen die Entnahme von Wasserpflanzen über eine Stromstrichmahd auf 1/3 der Gewässerbreite hinaus sowie Grundräumungen des Gewässerbetts der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (3) Im Lebensraumtyp 91E0\* (Auenwälder mit Erle, Esche Weide) im FFH-Gebiet Nr. 459 „Erse“ unterliegen folgend genannte Handlungen und Maßnahmen einem Erlaubnisvorbehalt:

1. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen, in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
2. die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
3. die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird,
4. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.

Freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter.

- (4) Die Erlaubnis ist auf Antrag durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert und sich mit dem Schutzzweck und dem Gebietscharakter nach § 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (5) Bei Projekten, die die FFH-Gebiete betreffen, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG vorliegen.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde ist berechtigt,
- 1) zur Kennzeichnung der Grenzen des LSG die gesetzlich vorgesehenen Schilder, in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufzustellen und
  - 2) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile durchzuführen,
    1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt sind,
    2. die dazu dienen, neu auftretende Tiere und Pflanzen invasiver Arten zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Gesetzlich geschützte Biotope**

Für die im Geltungsbereich liegenden gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG gelten neben den Verboten des § 3 dieser Verordnung auch die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass

die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen, gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt oder Handlungen nach § 5 dieser Verordnung ohne erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

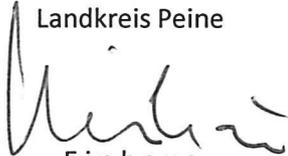
## § 10

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Änderungsverordnung für Landschaftsschutzgebiete vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 04.01.1993) in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft, soweit sie sich auf das LSG PE 13 „Erseae“ bezieht.

Peine, den 16.04.2020

Landkreis Peine  
  
Einhaus  
Landrat